

RS Vwgh 1993/10/12 91/07/0109

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.10.1993

Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

WRG 1959 §138 Abs1;

WRG 1959 §138;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1991/02/12 90/07/0128 2

Stammrechtssatz

Als Täter kommt nach § 138 WRG jeder in Betracht, der die Übertretung des Gesetzes verursacht oder mitverursacht hat. Dabei ist es nicht notwendig, daß eine Person schulhaft Bestimmungen des WRG übertreten hat, vielmehr reicht dafür die objektive Verwirklichung eines dem WRG entsprechenden Zustandes hin. Es stellt auch nicht nur die unmittelbare Herbeiführung eines wasserrechtlich bewilligungsbedürftigen Zustandes ohne diese Bewilligung eine Übertretung von Bestimmungen iSd § 138 Abs 1 WRG dar, sondern auch die Aufrechterhaltung, Dul dung oder Nutzung eines solcherart konsenslos geschaffenen oder bestehenden Zustandes (Hinweis E 19.9.1989, 89/07/0055, E 20.11.1984, 84/07/0210, 0211).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1991070109.X04

Im RIS seit

12.11.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at